

## **Satzung des Tennis-Club Sevelen 1980 e.V.**

Neufassung von Februar 2022

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zweck**

1. Der am 14. Mai 1980 in Issum-Sevelen gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Sevelen 1980“.  
Der Verein hat seinen Sitz in 47661 Issum-Sevelen.  
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Geldern den Zusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports – insbesondere des Tennissports – und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder
  - a) Senioren
  - b) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
2. Passive Mitglieder und unterstützende Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Aufnahmefähig als Mitglied gem. § 2 Abs. 1 u. 2 ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Für die Aufnahme als Jugendlicher gem. § 2 Abs. 1b, ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
3. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Der Vorstand kann die Aufnahme neuer Mitglieder zeitweilig sperren.
5. Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist für das laufende Geschäftsjahr ausgeschlossen.
6. Mit der Anmeldung erkennt das aufzunehmende Mitglied die Vereinssatzungen vorbehaltlos an.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, aber auch die Pflicht, diese pfleglich zu behandeln; bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung sind die Kosten vom Verursacher zu ersetzen.
8. Die Spielberechtigung ist davon abhängig, dass die zu entrichteten Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu den in dieser Satzung bestimmten Fälligkeitsdaten bezahlt werden.
9. Jedes aktive volljährige Mitglied gem. § 3 Abs. 1 hat im Kalenderjahr eine Arbeitsleistung zu erbringen oder einen entsprechenden Geldwert zu entrichten. Die Höhe der Arbeitsleistung und des äquivalenten Geldwertes werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Arbeitsleistung ist auf Familienmitglieder übertragbar.  
Die Planung, Organisation und Überwachung der Arbeitseinsätze obliegen dem Vorstand.  
Der festgelegte Geldwert ist als Umlage mit dem Jahresbeitrag fällig. Bei Einbringung der Arbeitsleistung wird er zurückerstattet.

## **§ 4 Beiträge**

1. Beiträge und Umlagen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und sind eine Bringschuld. Beiträge und Umlagen werden jeweils für die Zeit eines Kalenderjahres festgesetzt und erhoben. Bei Eintritt nach dem 01. August eines Kalenderjahres wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter selbstschuldnerisch für die Beiträge und alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, bis das Mitglied Volljährigkeit erlangt hat.
2. In begründeten Fällen kann der Vorstand die festgesetzten Beiträge ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen.
3. Die Beiträge sind spätestens bis zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Tennissports besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zu fassen.

## **§ 6 Wahl- und Stimmfähigkeit**

1. Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit den Beiträgen und Umlagen nicht im Rückstand sind.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 von den Jugendlichen, aus ihren Reihen, gewählte Vertreter, stimmberechtigt bei den sie betreffenden Angelegenheiten.

## **§ 7**

### **Austritt**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch schriftliche Austrittserklärung zu erfolgen, die bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres dem Vorstand vorliegen muss, wenn sie für das folgende Geschäftsjahr Gültigkeit haben soll.
3. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.
4. Die bis zur Wirksamkeit des Austrittes entstandenen Verpflichtungen werden durch diesen nicht berührt.
5. Bei Jugendlichen unter 16 Jahre hat die Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
  - a) Bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzungen.
  - b) Wenn es nach mindestens zweimaliger Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat und in der letzten Anmahnung die Androhung des Ausschlusses erfolgt ist.
  - c) Wegen Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
  - d) Beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Für einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder erforderlich.
3. Dem Ausgeschlossenen muss der Ausschlussbeschluss durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
4. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, zu. Zur Fristwahrung ist der Eingang der Berufung, innerhalb der Frist, bei der Geschäftsstelle des Clubs notwendig. Die Berufung bedarf der Schriftform.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unter Ausschluss des Rechtsweges, endgültig. Diese Entscheidung ist vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
  - c) dem Finanzverwalter
  - d) dem Sportwart,
  - e) dem 2. Sportwart,
  - f) dem Jugendwart,
  - g) dem Platzwart
3. Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung vor. Er ist berechtigt, besondere Ausschüsse zu bilden.
4. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzverwalter. Vertretungsberechtigt i. S. § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende befinden muss.
5. Die Namen der Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 4 und jede Änderung in deren Wahl sind dem Amtsgericht unter Eintragung in das Vereinsregister bekanntzugeben.
6. Der Vorstand entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
8. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Finanzverwalter zu unterschreiben sind.
9. Die Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder erfolgen durch schriftliche Benachrichtigungen, durch Anschlag in den Vereinsräumen oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Issum.

## **§ 11**

### **Wahl des Vorstandes**

1. Die einzelnen Vorstandsmitglieder und weiteren Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, bzw. eines weiteren Funktionsträgers während der Amtszeit, bzw. bei aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht besetzten Vorstandspositionen, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder und die weiteren Funktionsträger, durch Mehrheitsbeschluss, ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet bzw. mehr als die Hälfte der Vorstandspositionen nicht besetzt werden kann, muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung für Nachwahlen einberufen werden.
3. In geraden Jahren stehen zur Wahl: 1. Vorsitzender, Finanzverwalter, 2. Sportwart und Jugendwart.  
In ungeraden Jahren stehen zur Wahl: 2. Vorsitzender, 1. Sportwart, Platzwart.
4. Passiv wahlberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, sofern nicht eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme eines Vorstandsamtes vor der Abstimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Issum durch den Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
  - d) Erhebung besonderer Umlagen und die Bestimmung der Höhe von Beiträgen,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Auflösung des Vereins.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten.:
  - a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
  - b) Jahresbericht des Vorstandes,

- c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Vorlage eines Haushaltsplanes für das laufende Jahr,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Neuwahlen,
  - g) Anträge und Verschiedenes
5. Soweit die Satzung keine Sonderregelung vorsieht, erfolgen Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl, danach entscheidet das Los.
  6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Stimmenverhältnisse enthält. Sie ist von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.
  7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

### **§ 13**

#### **Kassenprüfer**

Die in der Jahreshauptversammlung zu wählenden 2 Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überwachen und in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14**

#### **Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung muss gem. den in der Satzung genannten Fällen nähere Vorschriften enthalten. In anderen Fällen kann sie Regelungen treffen, soweit diese nicht der Satzung entgegenstehen.
2. Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erlassen.
3. Für eine Änderung der Vorschriften der Geschäftsordnung gilt der Abschnitt 2 entsprechend.
4. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, der anwesenden Mitglieder möglich.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung ist für den Fall der Auflösung eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist erneut mit Wahrung der Fristen nach § 12,1 mit gleicher Tagesordnung einzuladen mit dem Hinweis, dass die neue Mitgliederversammlung in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Issum, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Kein Mitglied hat einen Anspruch auf das bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen.

## **§ 17**

### **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für die auf den gesamten Clubanlagen eintretenden Unfälle oder Diebstähle gegenüber Vereinsmitgliedern.

## **§ 18**

### **Geltung des BGB**

Soweit keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 14.05.1980 beschlossen.  
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geänderte Fassung vom 17.05.1984  
geändert wurden: § 3 Abs. 6, 8 und 9

Geänderte Fassung vom 24.02.1989  
Geändert wurde: § 16 Abs. 2

Geänderte Fassung vom 17.02.1995  
geändert wurde: § 10 Abs. 2 und 3

Geänderte Fassung vom 11.03.2022  
geändert wurde: § 2 Abs. 2  
§ 3 Abs. 6  
§ 4 Abs. 1 und 3  
§ 6 Abs. 2  
§ 10 Abs. 2, 4 und 8  
§ 11 Abs. 1, 2 und 3  
§ 12 Abs. 3 und 6  
§ 15